

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Gründe für den Rückgang der Zahl ausreisepflichtiger Ausländer**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 11.10.2023 - Drs. 19/2553, an die Staatskanzlei übersandt am 11.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 13.11.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Medienberichten zufolge sinkt die Anzahl ausreisepflichtiger Ausländer bundesweit seit Monaten<sup>1</sup>. Gründe hierfür seien aber nicht in erster Linie Abschiebungen, sondern „Datenkosmetik“. So würden seit November 2022 Datensätze des Ausländerzentralregisters „restrukturiert“. Hierbei seien 100 000 Datensätze im ersten Halbjahr 2023 „korrigiert“ worden. Auch in Niedersachsen ist ein Rückgang der Anzahl ausreisepflichtiger Ausländer seit November 2022 (Stand Juli: um fast 13 %<sup>2</sup>) zu verzeichnen.

**1. Worauf beruht der Rückgang in Niedersachsen (bitte Angaben in Prozent und jeweiligem Grund)? Es wird darum gebeten, insbesondere anzugeben, wie viele der (vormals) ausreisepflichtigen Ausländer seit November 2022 mit „Fortzug nach unbekannt“ gemeldet wurden und bei wie vielen das neu eingeführte Chancen-Aufenthaltsrecht zum Tragen gekommen ist.**

Es liegt nach den Zahlen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) ein Rückgang der ausreisepflichtigen Personen in Niedersachsen von rund 12 % für den genannten Zeitraum vor. Gründe für den Rückgang werden im AZR nicht vermerkt. Eine derartige Sonderauswertung nach den oben genannten Kriterien ist nicht möglich, da das AZR nur den aktuellen Stand und keine Historie abbildet.

Im Hinblick auf die vom Fragesteller darüber hinaus erbetenen Informationen zum Chancen-Aufenthaltsrecht kann mitgeteilt werden, dass im Zuge der Neueinführung des Chancen-Aufenthaltsrechts in § 104 c AufenthG mit Erlass vom 30.12.2022 die niedersächsischen Ausländerbehörden gebeten wurden, dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) monatlich die jeweils aktuellen Zahlen zu den bis dahin vorliegenden Anträgen sowie die positiven und negativen Entscheidungen zum Chancen-Aufenthaltsrecht mitzuteilen.

Die gemeldeten Zahlen bieten einen geeigneten Überblick über das aktuelle Antrags- und Erteilungsgeschehen zu den Aufenthaltstiteln nach § 104 c AufenthG in Niedersachsen und sind daher (derzeit) den Erteilungszahlen im AZR vorzuziehen. Die Eintragungen im AZR werden erst nach Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) vorgenommen und weisen daher aktuell eine Differenz zu den MI übermittelten Zahlen auf.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass eine vollständig exakte Abbildung der Zahlen im Rahmen des vorgenannten Meldeverfahrens nicht möglich ist. Gewisse Verzerrungen und Abweichungen der tatsächlichen Zahlen, u. a. bedingt durch die fortlaufende Erfassung der Zahlen und mitunter zeitlich verzögerter Rückmeldungen der Ausländerbehörden, sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die

<sup>1</sup> vgl. <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2023/wieso-die-zahl-der-ausreisepflichtigen-auslaender-sinkt/?x>

<sup>2</sup> vgl. Statistische Daten zur Flüchtlingssituation in Niedersachsen - Stand Juli 2023

jeweilige Beratungspraxis in den Ausländerbehörden vor Ort. Es liegen z. B. keine näheren Erkenntnisse vor, inwieweit Ausländerbehörden auch im Vorfeld einer formellen Antragstellung, z. B. zum derzeitigen Vorliegen/Nichtvorliegen der Voraussetzungen, beraten und dadurch eine Antragsstellung (zunächst) ausbleibt.

Anhand der monatlichen Statistiken zum Chancen-Aufenthaltsrecht zeigt sich, dass in Niedersachsen bereits eine Vielzahl an Anträgen gestellt wurden und die niedersächsischen Ausländerbehörden auch bereits eine Vielzahl an Entscheidungen getroffen haben.

Mit Stand 18.10.2023 haben die Ausländerbehörden dem MI 6 072 positiv beschiedene Anträge gemeldet.

Es ist bekannt, dass sich zum Stichtag 30.11.2022 insgesamt 12 955 geduldete Ausländerinnen und Ausländer mit Ersteinreise vor November 2017 in Niedersachsen aufhielten. Weitergehende Erkenntnisse, inwieweit diese - gegebenenfalls noch hier aufhältigen - Personen auch die übrigen Voraussetzungen im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 104 c AufenthG erfüllt haben bzw. erfüllen, liegen nicht vor (siehe hierzu auch Drucksache 19/1159).

Inwieweit die beiden vorgenannten Personenkreise deckungsgleich sind, ist nicht bekannt.

**2. Werden Ausländer, die grundsätzlich ausreisepflichtig sind, aber im Ausländerzentralregister mit dem Vermerk „Fortzug nach unbekannt“ gespeichert sind, als nicht mehr ausreisepflichtig geführt? Falls dies nicht generell der Fall ist, wird um Darstellung gebeten, in welchen Fällen dies so gehandhabt wird.**

Die Speicherung der Meldung „Fortzug nach unbekannt“ hat nicht die Löschung eines bereits vorhandenen Speichersachverhalts zur Ausreisepflicht zur Folge.

Die Löschung des Speichersachverhalts „Ausreisepflicht“ hat zu erfolgen, wenn ein gültiger Aufenthaltstitel für die Ausländerin oder den Ausländer nach § 4 Abs. 1 AufenthG vorliegt, die Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers gemeldet wird oder wenn bei den der Ausreisepflicht zugrunde liegenden Speichersachverhalten die gesetzte Frist, z. B. die eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes, abgelaufen ist.

Bei einem Fortzug der Person bleibt die zuletzt gespeicherte Ausländerbehörde aktenführend.

**3. Wann ist das zur Erlangung des Chancen-Aufenthaltsrechts vorausgesetzte Erfordernis der Sicherung des überwiegenden Lebensunterhalts gemäß § 25b Abs. 1 Nr. 3 AufenthG erfüllt? Wie intensiv prüft die Behörde diese Voraussetzung? Es wird insbesondere um Darstellung gebeten, welche Unterlagen (z. B. Verdienstausweise über welchen Zeitraum, Nachweise zur bzw. Prüfung der Zahlung von Steuern und Sozialabgaben usw.) die Antragsteller zum Nachweis beizubringen haben.**

Gemäß § 104 c Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 erteilt werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Erfordernis zur (überwiegenden) Sicherung des Lebensunterhalts besteht daher nicht.

**4. Ist die o. g. „Korrektur“ von Datensätzen mittlerweile abgeschlossen? Falls nein, bis wann wird die Maßnahme voraussichtlich abgeschlossen sein, und wie viele Datensätze werden noch überprüft? Haben die zuständigen niedersächsischen Behörden korrigierte Daten bereits vollständig übermittelt? Falls nein, wird um Mitteilung gebeten, wie viele Datensätze bereits geprüft wurden, wie viele noch zu prüfen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies voraussichtlich erledigt sein wird.**

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Frage auf die automatisierte Berichtigung eines Datensatzes nach dem zum 01.11.2022 in Kraft getretenen § 3 Abs. 3 AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) bezieht.

Nach § 3 Abs. 3 AZRG-DV wird nach sechs Monaten automatisiert die Meldung „Fortzug nach unbekannt“ gespeichert, wenn die Registerbehörde im allgemeinen Datenbestand des Registers einen Datensatz feststellt, bei dem weder eine Ausländerbehörde noch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aktenführende Behörde ist. Hierbei handelt es sich um eine automatisierte Bereinigung. Eine Mitwirkung der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bereinigung nach § 3 Abs. 3 AZRG-DV ist als automatisierte Korrektur angelegt, wobei davon auszugehen ist, dass regelmäßig neue Datensätze den Bereinigungsvoraussetzungen unterfallen werden. Eine Beendigung der Bereinigung ist daher nicht vorgesehen (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 35 der Bundestagsdrucksache 20/8182).

(Verteilt am )